Ist der Staat nach Völkerrecht verpflichtet, seine ehemaligen Untertanen wieder aufzunehmen?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Erich Wallmann,
Referendar am Königl. Landgericht in Ostrowo, Provinz Posen.

Breslau 1910.
Druck von Otto Gutsmann, Breslau I, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Brie.

Korreferent: Geheimrat Professor Dr. Gretener.

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543102_0061

Literaturverzeichnis.

Bahrfeld, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem und französischem Staatsrechte, in den Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Dr. Siegfried Brie, 7. Heft, 1903.

Bar, L. v., Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1. Bd., 1889.

Bazille und Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit, mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, 1902.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 2. Aufl., 1872.

Bodmann, Freiherr von und zu, Die Rechtsverhältnisse der sogenannten Sujets mixtes, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk, 12. Bd., 1897.

Cahn, Dr. Wilhelm, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 3. Aufl., 1908.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1888.

Gerber, v., Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., 1880.

Gerber, v., Über öffentliche Rechte, 1852.

Grabowsky, Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf, im Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, 12. Bd., 1904.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Löning, 3. Bd., 2. Aufl., 1900.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten, 7. Ausg., 1878.

Heffter und Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Ausg., 1882.

Heilborn, Das System des Völkerrechts, 1896.

Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen, 1908.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Bd., 1901.
Landgraf, Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausg. von v. Hirth, 1870.
Lehmann, Die deutsche Reichsangehörigkeit, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausg. von v. Hirth, 1899.
Liszt, v., Das Völkerrecht, 4. Aufl., 1906.
Martens-Bergbohm, v., Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen, 2. Bd., 1886.
F. de Martens et Charles de Martens, Nouveau Recueil, Tome V (1808—1822).
Martens-Murhard, Nouveau Recueil Général, Tome VIII (1845).
Martens-Murhard, Nouveau Recueil Général, Tome IX.
Martens-Murhard, Nouveau Recueil Général, Tome IV, Suppléments aux Tomes antérieurs (1817—1847).
Martens-Saalfeld, Nouveau Recueil, Tome VI (1822—1823).
Martens-Saalfeld, Nouveau Recueil de Traités, Tome VII (1820—1827).
Martens-Samwer, Nouveau Recueil Général, Tome XIV (1843—1852).
Martens-Samwer, Nouveau Recueil Général, Tome XIV.
Martens-Samwer-Hopf, Nouveau Recueil Général, 2. Serie, Tome VI, I.
Martitz, v., Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausg. von v. Hirth, 1875.
Martitz, v., Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1. Abt., 1886.
Meyer, Georg, und Anschütz, Gerhard, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905.
Mohl, v., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1. Bd., 1860.
Pischel, Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart, Inaug.-Diss., Halle, 1903.

Reus, Über Kollision der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Inaug.-Diss., Heidelberg, 1898.

Revue de droit international (Asser, Rolin-Jacquemyns und Westlake), 2. Bd., 1870.

Scharpff, Handbuch des Armenrechts, 1896.

Seydel, v., Bayrisches Staatsrecht, 1. Bd., 1884.

Seydel, v., Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausg. von v. Hirth, 1876.

Störk, Staatsuntertanen und Fremde, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd., 1887.

Strauch, Das Fremdenrecht, besonders mit Rücksicht auf Handels- und Gewerbebetriebe der Ausländer, in den Großstaaten der Gegenwart nach den neuesten internationalen Verträgen, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 13. Bd., 1869.

Ullmann, Völkerrecht, im Handbuch des öffentlichen Rechts I, II, 2, 1898 und 1908.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Verhältnis der Einzelperson zu ihrer heimischen Staatsgewalt . . . . . 9—13

Ausführung:

I. Anspruch auf Aufnahme eines Individuums bei Auswanderung ohne Ausbürgerung . . . . . 13—21

a) ohne Einbürgerung in einem neuen Staate . . . . 13—17

b) mit Einbürgerung . . . . . 17—21

1. Begriff der mehrfachen Staatsangehörigkeit . . . 17—20

2. Der Anspruch des Individuums 20

3. Der Anspruch eines anderen Staates . . . . . 20—21

II. Anspruch auf Aufnahme eines Individuums bei Auswanderung mit Ausbürgerung . . . . . 21—37

a) Mit Einbürgerung in einem anderen Staate . . . . 21—22

1. Der Aufnahmeanspruch des Individuums 21

2. Der völkerrechtliche Anspruch eines anderen Staates 21—22

b) Ohne Einbürgerung in einem anderen Staate . . . 22—37

1. Die Heimatlosigkeit . . . . . 22—25

2. Der Aufnahmeanspruch des Individuums . . . 25—29

3. Der völkerrechtliche Anspruch eines anderen Staates 29—37

III. Die Stellung der eigentlichen Heimatlosen . . . . . 37—38

Gegenstand der Arbeit soll es sein, festzustellen, ob und inwieweit ein Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, seine ehemaligen Untertanen wieder aufzunehmen. Was man unter Untertanen zu verstehen hat, ergibt sich schon aus dem Staatsbegriff als „einer auf einem bestimmten Gebiete angesiedelten, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßten menschlichen Gemeinschaft“ [1]). Untertanen sind demnach die der Staatsgewalt unterworfenen einzelnen Glieder der Gemeinschaft. Sie sind die Objekte der Herrschergewalt des Staates, welcher allein als Subjekt in den völkerrechtlichen Verkehr eintritt, als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Zwischen dem Subjekt und seinen Objekten besteht eine große Zahl von Beziehungen, deren eine durch den Gegenstand unserer Arbeit berührt wird. Um diesem voll gerecht zu werden, ist es nötig, tiefer auf die juristische Konstruktion des Staates und seiner Teile einzugehen.

Staatsrechtlich betrachtet, erscheint der Staat nach der herrschenden v. Gerberschen Theorie als „ein Gemeinwesen, welches wir nach den verschiedenen Richtungen hin zur Lösung seiner mannigfaltigen Aufgaben mit bewußter Freiheit handeln und wirken sehen“ [2]), welches mit Handlungsfähigkeit und daher mit der Eigenschaft der Persönlichkeit bekleidet ist. Natürliche Grundlage der Staatspersönlichkeit ist das Volk, das in geschichtlicher Gemeinschaft geistig verbundene Ganze, während „das Volk in seinen einzelnen

[1]) v. Liszt, Das Völkerrecht. 4. Aufl. 1906. S. 41.

[2]) v. Gerber, Grundz. d. deutsch. Staatsr. 3. Aufl. 1880. S. 225.

Gliedern Gegenstand der Staatsherrschaft ist“[1]). Diese Beziehung bedeutet, daß alle einzelnen Volksglieder durch den Staatswillen rechtlich verpflichtet werden; dies ist der Inhalt des Rechts des Staates an der Person der Staatsangehörigen. Es beruht auf einer organisch sittlichen Grundlage, auf der Erkenntnis, daß die Wohlfahrt des einzelnen von der Wohlfahrt der Gesamtheit bedingt ist. Der Zweck dieses Gewaltverhältnisses ist die Gewährleistung einer gedeihlichen Existenz in der Volksgemeinschaft. Andererseits erzeugt das Gewaltrecht des Staates aber auch Gegenrechte an dem Subjekt der herrschenden Gewalt. Infolge der Gewährung solcher Gegenrechte wird die Mitgliedschaft des Staates aus einem reinen Pflichtverhältnis zu einem doppelten, zugleich auch berechtigenden Zustande. „Alle diese Rechte hat der einzelne im Staate nur dadurch, daß er diesem Staate als ein rechtlich Unterworfener angehört“[2]). Diese Unterworfenheit unter die Staatsgewalt pflegt man mit Staatsangehörigkeit, seltener mit Staatsbürgerrecht zu bezeichnen, in welch letzterem Falle man bereits wieder mehr die politischen Rechte der Individuen betont. So definiert Bazille und Köstlin[3]) den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit, der durch den Begriff selbst gegeben sei, als das Verhältnis der Unterwerfung unter die Staatsgewalt und leugnet damit den Charakter der Staatsangehörigkeit als eines Rechtes. Nun darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß trotzdem den Staatsangehörigen oftmals Rechte gegen die Staatsgewalt zustehen können. Aber sie bilden nicht den begrifflichen Inhalt der Staatsangehörigkeit, sondern stellen sich als ihre nur mittelbaren Folgen dar. Die sich aus der Staatsangehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit erschöpfend zu behandeln, hieße, wie v. Seydel[4]) treffend bemerkt, eine Rundreise durch das gesamte Staats-

[1]) v. Gerber, a. a. O., S. 45 ff.

[2]) Bazille und Köstlin, Das Recht d. Staatsangehörigkeit m. bes. Berücks. Württemb. 1902. S. 27.

[3]) Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 30 ff.

[4]) Bayr. Staatsr., I. Bd., S. 293.

recht unternehmen. Als eines der wichtigsten Rechte des Staates, das ihm auf Grund seiner souveränen Gewalt zusteht, sei hier nur sein Recht auf Gehorsam hervorgehoben und seine Berechtigung, dem einzelnen seinen Schutz zu gewähren. Von vielen Lehrern des Staatsrechts[1]) wird auch ein Recht des Staates auf Treue anerkannt. Demgegenüber ist jedoch meines Erachtens zutreffend von Bazille[2]), G. Meyer[3]) und Störk[4]) eingewendet worden, daß ein solches Recht in genereller Fassung inhaltslos und illusorisch wäre. So führt Störk aus, daß es neben der Betonung der Gehorsamspflicht einer besonderen Hervorhebung der Treueverpflichtung, die juristisch doch immer nur in ihrer negativen Richtung gegenüber einer bestimmten gesetzlichen Norm von Bedeutung sei, nicht bedürfe. Der Treubruch werde nur dort juristisch wirksam, wo er gleichzeitig sich als Tatbestand eines Gehorsamsbruchs erweise, im anderen Falle bleibe die rein seelische Disposition allerdings lediglich der ethischen Abschätzung unterworfen. Was nun auf der anderen Seite den dem Einzelindividuum zugute kommenden Inhalt der Staatsangehörigkeit anlangt, so kann man mit Jellinek[5]) diesen Inhalt in Reflexwirkungen objektiven Inhalts und in rechtliche Ansprüche zerlegen[6]). Auch die Reflexwirkungen sind an sich Ansprüche, jedoch nur solche materieller, nicht auch formeller Natur. Nur dann, wenn die Forderung des einzelnen

---

[1]) Laband, Zorn, Schultze, Gareis, Vogel, Gierke, Gaupp (vgl. Laband, Staatsr. d. Deutschen Reichs, I. Bd., § 15.

[2]) a. a. O., § 2.

[3]) Meyer und Anschütz, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts. 1905. § 224, Note 1.

[4]) Störk, Staatsuntertanen und Fremde, in Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts. 2. Bd. 1887. S. 634, Note 1.

[5]) System der subjekt. öffentl. Rechte. 1905. S. 65 ff., S. 111 ff. und S. 180 ff.

[6]) Jellinek bezeichnet mit Recht die gesamte im Gemeininteresse geübte staatliche Tätigkeit, soweit sie dem Individuum Vorteile bringt, als zu den Reflexwirkungen gehörig. Er leugnet deshalb auch die Konstruktion eines „allgemeinen Rechts, an den Wohltaten des staatlichen Gemeinwesens teilzunehmen". (Vgl. Laband, a. a. O., I. Bd., S. 144.)

nicht bloß materiell, sondern auch formell eine solche ist, d. h. wenn dem einzelnen auch Rechtsbehelfe zu ihrer Durchsetzbarkeit gegeben sind, kann man von einem Anspruch sprechen, in allen übrigen Fällen dagegen nur von einer Reflexwirkung der Subjektion unter die Staatsgewalt. Aber selbst soweit man nach alledem „rechtliche Ansprüche" der Untertanen konstruieren kann, bleibt das primäre, das den Begriff der Staatsangehörigkeit charakterisierende Moment die Subjektion unter die Staatsgewalt. Selbst die rechtlichen Ansprüche sind also nur Folgerungen aus dem tatsächlichen Verhältnis der Staatsangehörigkeit und können infolgedessen nicht als maßgebliche oder gar entscheidende Momente bei der Definition des Begriffes „Staatsangehörigkeit" in Anrechnung gebracht werden, wie v. Gerber[1]) unseres Erachtens richtig ausführt. Einer besonderen Erwägung bedarf hier mit Rücksicht auf die später folgende Darstellung das sogenannte „Wohnrecht". Bei streng juristischer Betrachtung kann auch hier der Mangel eines positiven Rechtsanspruchs nicht verborgen bleiben. Man kann, da es hierbei an jedem positiven Inhalt auf eine staatliche Leistung fehlt, nicht gut von einem subjektiven Recht in dem im Staats- und Völkerrecht allgemein verwendeten Sinne sprechen. Man könnte höchstens von einem dem privatrechtlichen Anspruch gleichzustellenden „Recht auf Unterlassung" sprechen. Das wäre insofern berechtigt, als sich aus der Staatszugehörigkeit und dem Status negativus der Anspruch ergibt, „nicht ausgewiesen und nicht am Wiedereintritt in das Staatsgebiet verhindert zu werden"[2]), und als insoweit dem einzelnen ein Anspruch negativer Natur in Richtung gegen die Staatsgewalt gegeben ist[3]).

Im einzelnen werden die Beziehungen des Staates zu den Objekten seiner Herrschaft durch die Gesetze des Staates geregelt. Kraft seines souveränen Herrschaftsrechtes hat

[1]) a. a. O., S. 221 ff.

[2]) Jellinek, a. a. O., S. 113, Anmerkung.

[3]) Nur in dieser, dem Umfang nach beschränkten Bedeutung ist auch der Ausdruck „Wohnrecht" in dieser Abhandlung zu verstehen.

allerdings der Staat jederzeit die Möglichkeit, die oben erwähnten rechtlichen Ansprüche seiner Untertanen durch die verfassungsmäßig zur Gesetzgebung berufenen Faktoren beschränken zu lassen. Es fragt sich aber: Wie weit reicht die Tragweite einer solchen staatsrechtlichen Bestimmung in dem gegenseitigen Verkehr der Staaten untereinander? Man kann eine derartige Frage nicht allgemein für alle Ansprüche einer und derselben Art entscheiden, sondern man wird immer auf die besonderen Einzelheiten des Falles zu sehen haben, insbesondere auf die Stellung des einzelnen zum Staate, auf seine Staatszugehörigkeit. Darauf wird man auch bei der Behandlung unseres Themas zu sehen haben und wird die möglichen Fälle in folgender Weise gruppieren können: Es wird die Aufnahme eines Individuums verlangt, welches

I. das Staatsgebiet zwar verlassen hat, aber aus dem Untertanenverhältnis nicht ausgeschieden ist, und dabei
   a) in einen anderen Staatsverband nicht aufgenommen ist,
   b) in ein neues Untertanenverhältnis getreten ist;

II. das Staatsgebiet verlassen hat und aus dem Staatsverbande ausgeschieden ist, inzwischen jedoch
   a) in einem anderen Staatsverbande aufgenommen ist,
   b) noch nicht in einen anderen Staat als Staatsangehöriger eingetreten ist.

Die unter I, a zu rubrizierenden Fälle gehören streng genommen nicht mit zum Thema, aber der Vollständigkeit halber und mit Rücksicht darauf, daß in den sogenannten Repatriierungsverträgen regelmäßig die Übernahme von gegenwärtigen und früheren Staatsangehörigen gleichzeitig behandelt wird, möge es mir gestattet sein, auch diese Fälle kurz zu streifen.

I. a) Sehen wir zunächst, ob der Staat verpflichtet ist, einem im Auslande befindlichen Staatsangehörigen, der in einen anderen Staatsverband nicht aufgenommen ist, Aufnahme zu gewähren, wenn er wieder zurückkehrt. Solange sich das Individuum im Staatsgebiete aufhält, unterliegt es,

wie alles, was sich im Staatsgebiete befindet, der Herrschergewalt seines Staates, welche mit Rücksicht auf ihre räumliche Begrenzung auf das Staatsgebiet sich als Territorial- oder Gebietshoheit äußert. Durch ihre Entfernung aus dem Staatsgebiet entziehen sich die Staatsangehörigen der Territorialhoheit ihres Heimatsstaates. Das Band, das zwischen beiden besteht, wird dadurch zwar gelockert, aber nicht gelöst. Auch im Auslande unterliegt der Staatsangehörige noch der heimischen Staatsgewalt, die als Personalhoheit über das Gebiet hinausreicht. Die Tatsache des Verlassens des Heimatlandes, selbst dann, wenn dies unerlaubt ist, bewirkt also an sich noch keine Änderung in dem Status der betreffenden Person. Zweifellos kann die heimatliche Gesetzgebung ebensosehr an die dauernde Abwesenheit, wie auch an die Tatsache des Verlassens des Staatsgebietes als Rechtsfolge den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfen, wie dies auch in vielen Staaten geschehen ist[1]). So erfolgt z. B. nach dem im Deutschen Reich geltenden Gesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, weil dadurch die Vermutung begründet wird, daß derjenige, welcher sich so lange im Auslande aufhält, das inländische Indigenat nicht mehr haben wolle. Allerdings entspricht es dem Staatsgedanken, daß diese Vermutung widerlegbar ist. Deshalb hat auch das erwähnte Gesetz bestimmt, daß ein Verlust des Indigenats nicht eintreten soll, wofern nur der Betreffende sich in die Matrikel eines Reichskonsulats eintragen läßt[2]).

Ein weiteres Beispiel für den durch die Staatsgesetzgebung statuierten Verlust der Staatsangehörigkeit bietet der

[1]) Pischel, Der Verlust d. Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart. Inaug.-Diss. Halle, 1903. S. 30.

[2]) Übrigens wird mit Rücksicht auf den Verlust, den das Deutschtum durch diese Bestimmung erleidet, beabsichtigt, eine Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staats- und Bundesangehörigkeit herbeizuführen. Eine entsprechende Vorlage dürfte in nächster Zeit zu erwarten sein (vgl. die in der Reichstagssitzung vom 16. März 1910 gehaltene Rede des Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg).

in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erfolgte Abschluß der nach dem amerikanischen Bevollmächtigten sogenannten Bancroftverträge, durch welche die Frist sogar auf fünf Jahre herabgesetzt ist, wenn inzwischen das fremde Indigenat erworben ist[1]). Solange aber diese Rechtsfolge noch nicht eingetreten ist, oder der im Ausland Befindliche nicht aus einem anderen Grunde nach dem Staatsrecht seines Heimatsstaates der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, steht ihm noch, wie erwähnt, das Wohnrecht in seinem Heimatsstaate zu, und sobald er in dessen Gebiet wieder zurückkehrt, ist der Heimatsstaat zu seiner Aufnahme verpflichtet.

Die Auswanderung[2]) mit dem Willen, seinen Wohnsitz im Inlande aufzuheben und einen solchen im Auslande zu begründen, ist eine rein faktische Unterbrechung des normalen staatsbürgerlichen Verhältnisses, sie ist innerhalb des internationalen Verkehrs nicht die Rechtsursache, welche das Aufhören des staatsbürgerlichen Nexus bewirkt. Ihren spezifischen rechtlichen Charakter erhält die Auswanderung erst mit der Ausbürgerung, das heißt mit der Lösung des rechtlichen Verbandes mit dem Heimatsstaate. Ist nach den staatlichen Normen der Verlust noch nicht eingetreten, so fällt also mit der Rückkehr in die Heimat die Unterbrechung weg und das normale staatsbürgerliche Verhältnis wird wieder hergestellt, welches dem Staate die Verpflichtung auferlegt, sich seiner Angehörigen anzunehmen, und das Individuum berechtigt, im Staatsgebiete seinen Wohnsitz zu nehmen, vom Staate die Aufnahme in dasselbe zu verlangen. Was das Wohnrecht in den staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Individuum und Staat ist, dasselbe bedeutet der Aufnahmeanspruch, der den Subjekten der Völkerrechtsgemeinschaft

---

[1]) Da nach deutschem Staatsrecht die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit in ganz verschiedenen Staaten noch besteht, so bedeuten die Bancroftverträge gleichzeitig eine Herabminderung der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Amerika hat sich in den Verträgen verpflichtet, Deutsche erst nach fünfjährigem Aufenthalte in Amerika zu naturalisieren.

[2]) Störk, a. a. O., S. 601.

gegen den Heimatsstaat eines Individuums zusteht. Wo für ein Individuum ein Wohnrecht im Staatsgebiete eines Staates besteht, da kann auch die Aufnahmepflicht nicht geleugnet werden[1]). Dieser Grundsatz wird in der internationalen Staatenpraxis voll anerkannt. In zahlreichen Übernahmeverträgen wird er zum Ausdruck gebracht[2]), und wo solche Verträge nicht bestehen, wird er doch tatsächlich und ziemlich übereinstimmend geübt[3]). Nur in nebensächlichen Punkten, insbesondere im Verfahren, wird man kleine Abweichungen finden, aber diese können nicht den Gesamteindruck verwischen, daß der Satz geübt wird in der Überzeugung der Notwendigkeit der Verpflichtung zur Übernahme. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß England[4]) die Aufnahme seiner ihm von einem anderen Staate zugeschobenen Angehörigen verweigert und andere Staaten die ihm von England zugeschobenen Staatsangehörigen auch nicht aufnehmen. In den letzten Fällen handelt es sich lediglich um die Ausübung des Retorsionsrechtes. Und daraus, daß ein Staat, wie es also England tut, die Übernahmepflicht bezüglich seiner Staatsangehörigen nicht anerkennt und sich infolge-

---

[1]) Daß eine Umkehrung dieses Satzes nicht zulässig ist, darauf wird unter II, b hingewiesen werden.

[2]) Abgesehen von den vielen Übernahmeverträgen der deutschen Staaten, deren Abschluß der Gothaer Vertrag vom 15. VII. 1851 bildet, findet er sich ausgesprochen in dem deutsch-belgischen Vertrage vom 7. VII. 1877 (Art. 4), dem deutsch-dänischen Übereinkommen vom 11. XII. 1873 (Art. 4), dem deutsch-italienischen vom 8. VIII. 1873 (Art. 4), dem deutsch-niederländischen vom 17. XII. 1904 (Art. 6), dem deutsch-russischen vom 31. VIII. 19. VIII. 1872 (Art. 1) und 10. II./29. I. 1894 (Art. 1), dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 31. V. 1890 (Art. 8), im Abkommen Deutschlands mit Österreich-Ungarn vom 2. XI. 1875, in dem Übernahmevertrage zwischen Belgien und Italien vom 24. I. 1880 (Art. 1 und 2) und dem zwischen Dänemark und Schweden vom 7. III. 1823 (Art. 1) (vgl. Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 3. Aufl. 1908. S. 14/16; Scharpff, S. 405 ff. im Handb. d. Armenrechts 1896; Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen 1908, S. 17,72).

[3]) Heinrichs, a. a. O., S. 11; Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 65.

[4]) Heinrichs, a. a. O., S. 180.

dessen dieser Pflicht fortdauernd widersetzt, schließen zu wollen, daß eine solche Pflicht nach Völkerrecht nicht bestehe, ist nicht angängig. Mit dem gleichen Rechte müßte man dann überhaupt die positive Natur des Völkerrechts leugnen, da es immer denkbar ist und auch zuweilen vorkommt, daß ein zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörender Staat einen speziellen Rechtssatz als bindend nicht anerkennt, besonders wenn die fragliche Norm nur durch Übung entstanden ist und nicht auf völkerrechtlicher Vereinbarung beruht.

I. b) 1. Ähnlich verhält es sich, wenn ein Angehöriger eines Staates in einem anderen Staatsverbande die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Gibt es denn überhaupt eine mehrfache Staatsangehörigkeit? Geht man, wie oben geschehen, mit v. Gerber davon aus, daß der Inhalt des Rechtes des Staates an der Person der Staatsbürger in der unbedingten Subjektion des einzelnen Volksgliedes unter den Staatswillen besteht, „daß der Staat von seinen Angehörigen die schrankenlose Hingabe, ihre Treue und ihren Gehorsam verlangen kann, und daß seinerseits der Untertan“ (wie oben bereits gezeigt, ist dies nur eine Reflexwirkung des Unterwerfungsverhältnisses unter die Staatsgewalt) „das Recht auf den Schutz seines Staates nach außen hat“ [1]), so erkennt man sofort, daß eine doppelte Staatsangehörigkeit logisch nicht denkbar ist, ohne daß zugleich die Möglichkeit von Gewissenskonflikten anerkannt werden muß, wenn die Befehle beider Staaten, deren jedem der Untertan zu gehorchen hat, sich widersprechen. „Zu welchen Konsequenzen muß es führen, wenn man sich vorstellt, daß ein Individuum gleichzeitig Angehöriger zweier miteinander kriegführender Staaten ist, in wessen Reihen soll es kämpfen? Macht es sich nicht dann gegenüber dem Staate, gegen welche es die Waffen ergriffen hat, des Treu-

---

1) v. Bodmann, Die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk, 12. Bd., 1897, S. 204.

bruchs schuldig?“[1]) Schon Bluntschli[2]) hat gesagt: „Die Natur der Staatsgenossenschaft, welche hinwieder eine Vorbedingung ist des Staatsbürgerrechts, ist entscheidend für das ganze persönliche Rechtsverhältnis, und der Verband des einzelnen mit dem Staate ist ein so enger, daß eine Spaltung der einen Person nach zwei Seiten hin oder eine zwiefache Verbindung derselben erhebliche Schwierigkeiten und ernste Bedenken gegen sich hat.“

So widernatürlich eine doppelte Staatsangehörigkeit de lege ferenda erscheinen mag, die Tatsachen lehren, daß sie in Wirklichkeit doch keineswegs selten ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß jeder Staat auf Grund seiner Herrschergewalt die Bedingungen der Zugehörigkeit zu sich völlig selbständig regeln kann. Die unmittelbare Folge aber davon ist, daß erhebliche Abweichungen unter den Bestimmungen der verschiedenen Staaten über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit bestehen. Daß die Divergenz aber tatsächlich den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit ermöglicht, bevor die Ausbürgerung aus dem alten Staatsverbande erfolgt ist, das ist insbesondere von v. Bodmann[3]) völlig klar dargetan. Es würde zu weit führen, auf die Möglichkeiten einer Kommutation der Staatsangehörigkeit einzugehen. Nur ganz allgemein möchte ich der Ursachen einer mehrfachen Staatsangehörigkeit Erwähnung tun. „Mehrfache Staatsangehörigkeit ist überall da vorhanden, wo

1. ein Individuum bei seiner Geburt den den Eintritt der Staatsangehörigkeit notwendig[4]) bedingenden tatsächlichen Voraussetzungen gleichzeitig in mehreren Staaten unterliegt;
2. ein Individuum in einem Staate die zum Erwerb der Staatsangehörigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder den die Nationalisierung kraft Gesetzes bedingenden

[1]) v. Bodmann, a. a. O., S. 205; Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 50.

[2]) Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 2. Aufl., 1872, S. 218.

[3]) a. a. O.

[4]) Korrekter müßte es heißen: „rechtlich bedingenden“.

tatsächlichen Voraussetzungen unterliegt, gleichzeitig aber den zum Verlust der Angehörigkeit eines anderen Staates, dessen Verband es bereits angehört, erforderlichen Bedingungen nicht nachgekommen ist oder nicht nachkommen kann“ [1]).

Um diese Quelle zahlreicher Unzuträglichkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, macht eine Reihe von Staaten es ihren Untertanen rechtlich unmöglich, neben dem angeborenen Staatsbürgerrechte noch ein anderes zu erwerben[2]). Dieser Gedanke[3]) ist zum erstenmal mit aller Schärfe in Frankreich ausgesprochen worden und hat dann Eingang gefunden in den Code Napoléon, wo es in Art. 17 heißt: La qualité de Français se perdra par la naturalisation acquise en pays étranger. Dem französischen Beispiele sind weitere gefolgt, so Belgien und die Niederlande (Burgerliyk Wetboek art. 9), Italien im Code civil von 1865 in Art. 11[4]).

Andere Staaten wieder fordern als Voraussetzung der Aufnahme in ihren Staatsverband von dem aufzunehmenden Individuum die Aufgabe eines etwa noch bestehenden älteren Staatsbürgerrechts[5])[6]).

Damit wird allerdings die Möglichkeit des Besitzes einer doppelten Staatsangehörigkeit sehr eingeschränkt, aber unmöglich gemacht wird sie dadurch nicht und wird es wohl auch nicht eher werden, als bis diese Frage auf einer inter-

---

[1]) Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 48 und v. Bodmann, a. a. O., S. 204.

[2]) Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 46.

[3]) v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in d. Annalen des Deutschen Reiches f. Gesetzgeb., Verwaltung u. Statistik, von Hirth, 1875, S. 799 ff.

[4]) Griechenland, publiziert in den im Jahre 1856 veröffentlichten Anfangstiteln eines Zivilgesetzbuchs, auch Spanien und Portugal. Außerhalb Europas hat dieser Gedanke verfassungsmäßige Sanktion erhalten in einer Reihe zentral- und südamerikanischer Staaten, insbesondere in Brasilien. Nur in Venezuela ist er ausdrücklich verworfen worden (vgl. v. Martitz, a. a. O., S. 809 ff.).

[5]) Vgl. v. Bodmann, a. a. O., S. 210, S. 330, 231; v. Martitz, a. a. O., S. 809 ff.

[6]) Nach C. G. Holck, Danske Statsforfatningsret, Kopenhagen 1860, Dänemark; ebenso Schweden auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1858.

nationalen Konferenz oder einem Kongreß übereinstimmend geregelt ist[1]).

I. b) 2. Besitzt also ein Individuum in zwei verschiedenen Staaten die Staatsangehörigkeit, so besitzt es damit auch das Wohnrecht im Staatsgebiet gegenüber jedem der beiden Staaten. Von jedem kann es mit Fug und Recht Aufnahme fordern.

I. b) 3. Ebenso aber kann auch jeder dritte Staat mit Erfolg von jedem der beiden Staaten die Aufnahme verlangen, da dieses Individuum beiden Staaten angehört. Wenn z. B. in dem Abkommen Sachsen-Meiningens mit Sachsen-Altenburg von 1849 von dem Prinzip gesprochen wird, „daß die Untertanschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurteilen sei“[2]), so ist dies nichts als die Anerkennung dieses Grundsatzes, daß er sich nicht aus dem Grunde weigern dürfe, daß das Individuum in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit erworben habe, sondern das Individuum aufnehmen müsse, das seine Staatsangehörigkeit besitze.

Dieser Grundsatz ist direkt ausgesprochen in dem Schlußprotokoll der Gothaer Konferenz vom 15. Juli 1851, und zwar in den Worten: .... Es wurde für angemessen erklärt, festzusetzen:

> b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd

[1]) Vorschläge dazu sind allerdings schon mehrfach gemacht worden, z. B. von dem Institut de droit international im Jahre 1895. Art. 1 bis 5 der dort gefaßten Beschlüsse lauten nämlich: 1. Nul ne doit être sans nationalité. 2. Nul ne peut avoir simultanément deux nationalités. 3. Chacun doit avoir le droit de changer la nationalité. 4. La renonciation pure et simple ne suffit pas pour faire perdre la nationalité. 5. La nationalité d'origine ne doit pas se transmettre à l'infini de génération en génération, nées à l'étranger. (Vgl. dazu Annuaire de l'institut de droit international 1895 95, S. 195 und Reus, Über Kollision der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Inaug.-Diss. Halle 1903. S. 64.)

[2]) Martens-Samwer, Nouveau Recueil Général de Traités, Tome XIV. 1843—1852, S. 608.

im Untertanenverbande befindet, es der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem sie die Ausweisung bewirken will[1]).

II. a) 1. Besteht eine Aufnahmeverpflichtung dann, wenn zu der Auswanderung des Staatsangehörigen die Ausbürgerung im Verein mit der Einbürgerung in einem anderen Staate hinzutritt? In diesem Falle erlischt die Territorial- und Personalhoheit des bisherigen Heimatsstaates, und der Ausgewanderte tritt in jeder Beziehung unter die Herrschergewalt des neuen Staates. Von nun an gilt der Ausgewanderte im Verhältnis zu seinem früheren Heimatsstaate als Ausländer, während ihm die aus der Staatsangehörigkeit fließenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate zustehen, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat. Zweifellos kann ihn daher sein Ursprungsstaat, wenn er in ihm wieder Aufenthalt nimmt, des Landes verweisen wie jeden anderen mißlichen Ausländer und ihm schon vorher den Eintritt ins Land untersagen.

II. a) 2. Dementsprechend ist auch der Staat, in dem das Individuum eingebürgert ist, allein zu seiner Aufnahme verpflichtet, wenn von einem anderen Staate die Wiederaufnahme gefordert wird. Diesem Gedanken ist auch Rechnung getragen in der Bestimmung des Schlußprotokolls der Gothaer Konferenz: „Daß das bestehende Untertansverhältnis gegenüber einem bereits erloschenen als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll“[2]).

Er findet sich ferner ausgesprochen in einer Reihe von Repatriierungsverträgen. So sagt Art. 1 des deutsch-russischen Übernahmeabkommens vom 10. Februar bzw. 29. Januar 1894:

„Beide Teile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit . . . . verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben“[3]).

[1]) Scharpff, Handbuch des Armenrechts 1896, S. 406—407.
[2]) Scharpff, a. a. O., S. 407.
[3]) Scharpff, a. a. O., S. 479.

Fast denselben Wortlaut, jedenfalls aber denselben Sinn haben die Übernahmeverträge zwischen Deutschland und Italien von 1873, Deutschland und Belgien von 1877, Belgien und Italien von 1880, Deutschland und der Schweiz von 1890, Deutschland und den Niederlanden von 1904, Deutschland und Dänemark von 1873 und Deutschlands mit Österreich-Ungarn von 1875[1]).

II. b) 1. Es bleibt nunmehr noch die Frage zu erörtern, ob der Staat zur Aufnahme solcher Personen verpflichtet ist, die nach seinem Staatsrecht ihre Staatsangehörigkeit verloren, aber im Auslande eine neue nicht erworben haben.

Wie bereits oben bemerkt, ist es jedem Staat unbenommen, selbständig die Erwerbs- und Verlustgründe für die Zugehörigkeit zu seinem Verbande zu regeln. Dies Recht ist ein Ausfluß der Herrschaftsgewalt des Staates, und alle Staaten haben, je nachdem es ihnen aus staatspolitischen Rücksichten erforderlich erschien, die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit verschiedenartig geregelt. Mit diesen staatspolitischen Rücksichten war aber nicht immer eine genügende Beachtung der entsprechenden Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu vereinen, die von den fremden Staaten aufgestellt sind. Als Folge davon ergibt sich, daß viele Personen in dem einen Staate ihre Staatsangehörigkeit verlieren, ohne in einen anderen Staatsverband bereits aufgenommen zu sein.

Am häufigsten wird dies vorkommen infolge der Bestimmung, daß die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll durch längeren Aufenthalt im Auslande — Verjährung —.

[1]) Cahn, a. a. O., S. 14—15; Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 56; Lehmann, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt, in den Ann. d. Deutschen Reiches von Hirth, 1899, S. 788; Grabowsky, Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf, im Verw.-Arch., herausg. von Schultzenstein und Keil, Bd. XII, 1904, S. 238.

Vgl. auch Heinrichs, a. a. O., Störk im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, herausgeb. von Conrad, Elster, Lexis, Löning, 3. Bd., 2. Aufl., 1900, S. 1282.

Ein Abdruck und eine Aufzählung dieser Verträge findet sich bei Scharpff, a. a. O., S. 405 ff.

Gegen die Bezeichnung dieses Erlöschungsgrundes als Verjährung wendet sich nicht ohne Grund Bahrfeldt[1]). Er führt aus, daß der Begriff der Verjährung, als dem Privatrecht angehörig, nicht ohne zwingende Notwendigkeit im Gebiete des Staatsrechts verwendet werden sollte, zumal die Voraussetzungen und Rechtsfolgen in beiden Rechtsmaterien ganz verschiedene seien. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß der begriffliche Inhalt der Staatsangehörigkeit sich in dem Untergebungsverhältnis der Staatsuntertanen zur Staatsgewalt erschöpft. Gegenstand der Verjährung wäre also, wenn man den von Bahrfeldt gerügten Ausdruck verwenden will, im Gegensatz zu dem privatrechtlichen Anspruch — der actio — ein tatsächlicher Zustand, ein status, aus dem sich allerdings, was Bahrfeldt nicht genügend berücksichtigt, rechtliche Folgerungen im Sinne der privatrechtlichen actio ergeben können. Gegen die Verwendung des Ausdrucks „Verjährung" spricht weiterhin der Umstand, daß im Privatrecht der Anspruch mit Eintritt der Verjährung nicht vollkommen zugrunde geht, daß vielmehr eine klaglose Obligation bestehen bleibt, eine naturalis obligatio, während im Staatsrecht mit dem Ablauf der für den Verlust der Staatsangehörigkeit gesetzten Frist jede Beziehung des ehemaligen Staatsuntertanen zur Staatsgewalt entfällt. Trotz dieser nicht unberechtigten Bedenken soll der Ausdruck im folgenden der Kürze halber und mit Rücksicht auf seine allgemeine Anwendung doch gebraucht werden. Als Verlustgrund der Staatsangehörigkeit finden wir die Verjährung in Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Ungarn und bis 1867 auch in Österreich, wobei aber im einzelnen wieder zahlreiche Abweichungen, vor allem hinsichtlich der Frist, bestehen[2]). Auf die Einzelheiten näher einzugehen, würde zu weit führen.

---

[1]) Bahrfeldt, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem und französischem Staatsrechte, in den Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Dr. Brie, 7. Heft, 1903, S. 18 ff.

[2]) Pischel, a. a. O., S. 30.

Nun wird also nach Ablauf dieser Frist ein Angehöriger eines solchen Staates seiner alten Staatsangehörigkeit verlustig gehen, sofern nicht etwa eine Unterbrechung der Frist durch Rückkehr oder Eintragung in die Konsulatsmatrikel erfolgt ist.

Andererseits braucht er in einem anderen Staate aber noch nicht die Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Denn nicht allzuoft wird der Fall eintreten, daß er die Möglichkeit gehabt hat, sie in einem anderen Staate infolge von Verheiratung, Legitimation oder durch Eintritt in dessen Staatsdienst zu erwerben und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Eher wäre es möglich, daß er durch Naturalisation eine neue Staatsangehörigkeit erlangt. Aber diese ist ja doch auch an einen längeren Aufenthalt im Inlande als Voraussetzung geknüpft, und dabei werden von jedem Staate die Fristen auch wieder willkürlich aufgestellt und verschieden berechnet. Zudem ist es meist, z. B. im deutschen Rechte, ganz in das Ermessen der Behörden gestellt, ob sie einen Ausländer naturalisieren wollen oder nicht, von den sonst noch aufgestellten Voraussetzungen ganz abgesehen.

In derselben Lage aber befindet sich derjenige, der auf seinen Antrag aus dem Staatsverbande entlassen oder durch Verzicht ausgeschieden ist, eine neue Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat. Das wird zwar in diesen Fällen seltener vorkommen, da bei Entlassung und Verzicht die Erklärung seitens des betreffenden Individuums meist nur abgegeben werden wird, wenn es eine andere Staatsangehörigkeit entweder schon erworben hat oder doch zu erwerben beabsichtigt. Dazu kommt noch, daß die Entlassung auf Antrag nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen[1]), insbesondere unter Berücksichtigung der im Interesse der Wehrfähigkeit der Staaten getroffenen Beschränkungen und nur durch Ausspruch der staatlichen Organe erfolgt, die Aufgabe der Staatsangehörigkeit infolge Verzichts aber nach den Gesetzen von nur zwei Staaten, der Schweiz und Italiens[2]), als allgemeiner Verlustgrund in Frage kommt.

[1]) Pischel, a. a. O., S. 65.

[2]) Pischel, a. a. O., S. 81.

Daß ein Individuum ohne Staatsangehörigkeit ist, wird ferner gewöhnlich dann der Fall sein, wenn ihm diese durch Ausspruch einer Behörde seines Heimatsstaates entzogen wird[1]). Eine solche Verwirkung der Staatsangehörigkeit kann in folgenden Fällen eintreten:

1. Wegen Ungehorsams gegen die Avokatorien. Dieser Fall kann nur in Deutschland[2]) eintreten.

2. Infolge Eintritts in fremde Staatsdienste ohne Erlaubnis des Heimatsstaates oder wegen Nichtbefolgung eines nach der Übernahme ergangenen Zurückberufungsbefehls. Verlust der Staatsangehörigkeit aus diesen Gründen ist vorgesehen in den Gesetzen Bulgariens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Spaniens, der Türkei und Ungarns.

3. Infolge Verbannung oder wegen Betriebs des Sklavenhandels. Infolge Verbannung können die Angehörigen Bulgariens und Portugals ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gehen und von 1874 bis 1890 konnten in Deutschland[3]) renitente Geistliche durch Ausspruch der Behörde ihrer Reichsangehörigkeit für verlustig erklärt und des Landes verwiesen werden. Frankreich endlich kennt noch heute als Verlustgrund den Betrieb des Sklavenhandels[4]).

Dies dürften wohl die wichtigsten Fälle sein, in denen eine Person zwar früher eine Staatsangehörigkeit besessen, dieselbe aber verloren hat, ohne eine neue erworben zu haben. Einem solchen Individuum kann man keinen Anspruch darauf zuerkennen, daß ihm ein Wohnrecht in dem Staate gewährt werde, dem es einstmals angehörte.

II. b) 2. Denn solange das Individuum „Gegenstand der Staatsherrschaft“[5]) ist, dem Gewaltrechte des Staates unterworfen ist, erwachsen für Personen, welche die Gegenstände desselben sind, daraus gleichzeitig Gegenrechte an

---

[1]) Pischel, a. a. O., S. 44.

[2]) Gesetz vom 1. Juni 1870, § 20.

[3]) Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 und Reichsgesetz vom 6. Mai 1890.

[4]) Pischel, a. a. O., S. 44, S. 47.

[5]) v. Gerber, a. a. O., S. 45 ff.

dem Subjekt der herrschenden Gewalt. Jedoch erscheinen diese nur als die Reflexwirkungen des Gewaltrechtes. Erlischt dieses, so erlöschen dann auch naturgemäß jene.

Die staatsbürgerliche Subjektion[1]) unter die Staatsgewalt ist der prinzipale Tatbestand, von ihm sind alle staatsbürgerlichen Rechte abhängig, die der einzelne im Staate hat, und nur dadurch hat, daß er diesem Staate als ein rechtlich Unterworfener angehört. Mit der heute herrschenden Theorie v. Gerbers, so wie wir sie oben dargestellt haben, lassen sich die Ausführungen v. Bar's[2]) nicht vereinigen: „Die Verpflichtung des Staates dauert in einigen Beziehungen länger als sein Recht; die völlige Freiheit des einzelnen beginnt früher als sein Recht endigt. Es besteht daher eine Art von Inkongruenz von Recht und Pflicht. Aber diese Inkongruenz ist notwendig, da der Auswandernde erst die feste Verbindung mit einem anderen Staate suchen muß und hieran gehindert werden könnte, wenn er noch Rücksicht zu nehmen hätte auf besondere Treupflichten gegen den Ursprungsstaat."

v. Bar stellt demnach die Interessen des einzelnen über die des Staates, der Allgemeinheit, während es doch gerade umgekehrt sein sollte. Und warum? Weil es dann zulässig sein würde, daß ein Hilfsbedürftiger wie ein Spielball fortwährend von einem Staate zum anderen Staate fortgeschoben werden würde. Dagegen hat Heilborn[3]) mit Recht darauf hingewiesen, daß weitaus der größte Teil solcher Leute seine traurige Lage selbst verschuldet hat. Zudem werden diese Fälle in der Praxis nicht allzu häufig sein; es wird vielmehr oft vorkommen, daß ein Staat einen aus einem Staate ausgewiesenen früheren Untertan aufnimmt, trotzdem er sich gegen seine Einwanderung zur Wehr setzen könnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem einzelnen ein Wohnrecht im Staatsgebiete dann nicht mehr zusteht, wenn er seine Staatsangehörigkeit verloren, eine neue aber noch

[1]) v. Gerber, a. a. O., S. 229.

[2]) v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. I. Bd. 1889. S. 185, Anm. 7.

[3]) Heilborn, Das System des Völkerrechts. 1896. S. 109.

nicht erworben hat. Er gilt für seinen bisherigen Heimatsstaat als Ausländer und kann als ein solcher zurück- bzw. ausgewiesen werden. Zuzugeben ist allerdings, daß eine Ausweisung nur realisierbar ist, wenn ein Nachbarstaat das Individuum aufnimmt. Aufoktroyiert werden kann es ihm nicht. Übrigens lassen auch die Gesetze über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit jede Bestimmung vermissen, welche einen Anhalt für die Annahme eines dem Individuum noch nach seiner Ausbürgerung zustehenden Wohnrechts im Inland böte. Auch die privilegierte Stellung, welche frühere Staatsangehörige etwa bezüglich des Wiedererwerbs der verlorenen Staatsangehörigkeit einnehmen — für das Deutsche Reich ist sie im § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 ausgesprochen —, kann nicht in diesem Sinne gedeutet werden.

Eine Reihe von Lehrern des Staats- und Völkerrechts[1]) stehen im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht auf dem Standpunkt, daß jedermann das Recht habe, in dem Staate, dem er angehöre, zu wohnen, und daß ihm dieses Recht niemals entzogen werden könne, obwohl zugegeben wird, daß der Staat wenigstens die Möglichkeit haben soll, seine Untertanen in der freien Niederlassung innerhalb seiner Grenzen zu beschränken. Am weitesten geht wohl v. Martitz[2]), der die Aufnahmepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern als eine im internationalen Verkehr so unbedingt geltende ansieht, daß ihr sogar die Expatriationsgründe des Landesrechts weichen müßten. Die Grundlage, die v. Martitz dieser Ansicht gibt, besteht in der Anerkennung des von uns oben abgelehnten sogenannten Wohnrechts; eine Bestätigung für seine Ansicht erblickt v. Martitz in dem Vorhandensein einer Reihe von Staatsverträgen, die zwischen verschiedenen Staaten bezüglich der Wiederaufnahme solcher Personen abgeschlossen sind, welche die alte Staatsangehörigkeit zwar verloren, eine neue aber inzwischen nicht erworben haben. Meines Erachtens ist die von v. Martitz gegebene Begründung nicht

[1]) v. Martitz, Bar, Seydel (vgl. Bazille und Köstlin, § 2 VI).

[2]) v. Martitz, a. a. O., S. 799 ff.

schlüssig. Wir haben oben nachgewiesen, daß man von einem in die Form eines positiven Rechtsanspruchs gekleideten Wohnrecht nicht einmal bei den Personen sprechen kann, die noch im Besitz der Staatsangehörigkeit sind. Um wieviel weniger noch bei denjenigen, die nur früher einmal die betreffende Staatsangehörigkeit besessen haben! Daß aus den von v. Martitz erwähnten Staatsverträgen, die die Übernahme ehemaliger Staatsuntertanen bezwecken, ein solcher unmittelbarer Anspruch des Einzelindividuums gegenüber dem Staat nicht gefolgert werden kann, ergibt sich aus der in ihrer unbedingten Richtigkeit anerkannten Erwägung, daß aus den im internationalen Verkehr abgeschlossenen Verträgen Rechte und Pflichten immer nur den Subjekten des Völkerrechts, d. h. den kontrahierenden Staaten, erwachsen. Die in Rede stehenden Verträge sind also als die Bestätigung eines im internationalen Verkehr anerkannten Rechts eines früheren Staatsuntertanen gegenüber seinem Ursprungsstaate auf Aufnahme nicht zu verwerten. Sie können aber auch nicht dahin aufgefaßt werden, daß die kontrahierenden Staaten mit ihrem Abschlusse eine ganz allgemein im völkerrechtlichen Verkehr bestehende Verpflichtung zur Aufnahme bestätigen wollten. Denn abgesehen davon, daß bei Geltung der von v. Martitz behaupteten Völkerrechtsnorm diese Verträge eigentlich überflüssig wären, hätten die betreffenden Staaten, soweit sie in ihrem Staatsrecht Expatriierungsgesetze hatten, inzidenter damit die Unwirksamkeit dieser Expatriierungsgesetze — abgesehen von dem Fall, daß der Ausgewiesene in einem anderen Staat als Bürger aufgenommen wird — anerkannt. Es ist also naheliegender, anzunehmen, daß die einzelnen Staaten, ausgehend von der Auffassung, daß ihnen an sich das Recht zustünde, die Aufnahme ehemaliger Untertanen abzulehnen, auf dieses Recht im gegenseitigen Verkehr gerade erst verzichten und aus Erwägungen rein praktischer Natur eine Verpflichtung zur Aufnahme erst begründen wollten[1]). Die von v. Martitz erwähnten Verträge

[1]) Dieser Gesichtspunkt wird weiter unten ausführlicher behandelt.

schaffen also erst — und auch nur zwischen den kontrahierenden Staaten — diejenige völkerrechtliche Verpflichtung, deren Bestehen v. Martitz in allgemein verbindlicher Kraft für das gesamte Völkerrecht behauptet.

Das Resultat der bisherigen Erörterungen war, nochmals kurz zusammengefaßt, die Feststellung, daß ein persönlicher Anspruch eines Einzelindividuums, das ehemals dem in Anspruch genommenen Staatsverbande als Untertan angehört hatte, auf erneute Aufnahme nach Verlust der Staatsangehörigkeit nicht zugegeben werden kann.

II. b) 3. Ebenso liegt die Sache, wenn ein Staat mit dem Ansinnen an einen zweiten herantritt, einen ehemaligen Untertan, der nirgends eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, in das Staatsgebiet wieder aufzunehmen.

In der einschlägigen völkerrechtswissenschaftlichen Literatur wird allerdings diese Frage wenig eingehend behandelt; die Mehrzahl der Autoren begnügt sich damit, die von v. Martitz[1]) aufgestellten Grundsätze bedingungslos als richtig aufzunehmen[2]). Es wird deshalb notwendig sein, auf die v. Martitzsche Ansicht, nach welcher — wie bereits bemerkt ist — eine Aufnahmeverpflichtung des Staates im internationalen Verkehr besteht, näher einzugehen.

v. Martitz[3]) geht allem Anschein nach von dem — wohl rein staatsrechtlichen — Grundsatz des droit ancien in Frankreich aus, nach welchem der Verlust der französischen

[1]) a. a. O., S. 794 ff. und 1113 ff.

[2]) Im engsten Anschluß an v. Martitz vertreten seine Ansicht: Bazille und Köstlin, a. a. O., S. 56 und Lehmann, a. a. O., S. 788, unter Beschränkung auf den Verlust der Staatsangehörigkeit durch nonusus Störk, a. a. O., S. 1282; mit einigen Modifikationen v. Bar, a. a. O., S. 183 ff. Bahrfeldt erkennt zwar einen rechtlichen Anspruch eines ehemaligen Deutschen auf Aufnahme nicht an, wohl aber eine Verpflichtung des Deutschen Reiches auf Rückübernahme, wenn der fremde Staat es verlangt (a. a. O., S. 33—36). Ohne jede Begründung stellen v. Liszt, Völkerrecht, S. 203 ff. und Heinrichs, a. a. O., S. 10 ff. die Aufnahmepflicht des Staates gegenüber seinen früheren — gegenwärtig heimatlosen — Angehörigen als völkerrechtliche Pflicht hin.

[3]) a. a. O., S. 810.

Nationalität zwar schon mit der bloßen Entfernung sans espoir de retour eintrat, nach welchem aber ein espoir de retour stets zu vermuten und eine solche Vermutung nur bei tatsächlich erfolgter Naturalisation im Auslande ausgeschlossen war. Wenigstens darf man in der Begründung, welche er für die Bejahung der aufgeworfenen Frage gibt, eine Übertragung dieses staatsrechtlichen Grundsatzes auf das Völkerrecht erblicken. Sein Hauptargument liegt darin, daß die staatsrechtlich zugelassene Expatriation gegenüber der im internationalen Verkehr bestehenden Aufnahmeverpflichtung des Staates deshalb keine absolute sein könne, weil der Inhalt des Begriffs „Staatsangehörigkeit" im internationalen Verkehr ein anderer, beschränkterer sei als im Sonderverhältnis des Staates zu seinen Untertanen. Rechtlich reduziere sich das den Bürger an sein Vaterland knüpfende Band, wenn er sich im Auslande aufhalte, für ihn lediglich auf zwei Verhältnisse. Wie einerseits der Bürger seinem Staate Treue schulde, dieser ihm dafür zu Schutz verpflichtet sei, so habe er andererseits das Recht, in dem Staate, dem er angehöre, zu wohnen, es bestände also jederzeit eine Aufnahmeverpflichtung des Staates, welcher sich der Staat nicht entziehen könne. Wenn also im Innenverhältnis des Staates zu seinen Mitgliedern unter gewissen Voraussetzungen ein Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten könne, so habe eine solche Expatriation im internationalen Verkehr nur relative Wirksamkeit und könne demgemäß unter diesem Gesichtspunkt nur dann zugelassen werden, wenn der erfolgten Expatriation eine tatsächliche Neuaufnahme in einem anderen Staatsverbande entspräche.

Wenn man die v. Martitzsche Ansicht rein praktisch würdigen will, so muß allerdings zugegeben werden, daß eine völkerrechtliche Normierung seiner Darlegungen geeignet wäre, zwei Anomala des internationalen Verkehrs wenn auch nicht ganz zu beseitigen, so doch wesentlich einzuschränken: die doppelte Staatsangehörigkeit und die Heimatlosigkeit.

Vom rechtlichen Standpunkt aus wird man der v. Martitzschen Ansicht jedoch nicht ohne weiteres folgen können.

Wenn v. Martitz zu dem Anspruch des Bürgers auf Schutz und insbesondere zu dem hier in Frage stehenden Wohnrecht notwendigerweise die Treueverpflichtung gegenüber dem Staat treten läßt, um den Inhalt der internationalen Staatsangehörigkeit völlig zu erschöpfen, so müßte ipso iure ein Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten oder doch wenigstens ein Recht des Staates auf Entziehung dann konstatiert werden können, wenn der Angehörige eines Staates noch zu einem zweiten Staate in ein Treueverhältnis tritt, wie auch dieser zweite Staat eben in Rücksicht auf die Unteilbarkeit der Treueverpflichtung eine Loslösung des neu aufgenommenen Individuums aus dem alten Staatsverbande beanspruchen müßte. Die Einbürgerung in einem andern Staate würde also mittelbar oder unmittelbar die Ausbürgerung aus dem alten Staatsverbande herbeiführen. Im besonderen würde also der zweite Staat kraft positiver Norm des Völkerrechts in der Einbürgerung der Einzelperson den Verlust der ehemaligen Staatsangehörigkeit erblicken dürfen und damit auch einen begründeten Anspruch auf Anerkennung dieses Expatriationsvorganges gegen den ersten Staatsverband haben.

Eine völkerrechtliche Norm, die dieser notwendigen Konsequenz der v. Martitzschen Ansicht Rechnung trägt, besteht aber, wie v. Martitz selbst — allerdings in anderem Zusammenhange — zugeben muß, vor der Hand nicht, wenngleich Ansätze zu einer solchen Bildung bereits vorhanden sind[1]).

Auch eine andere Erwägung, welche den Verlustgründen die Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit gegenüberstellt, wird ergeben müssen, daß die Theorie von der Relativität der Expatriationsgründe nicht haltbar erscheint. Erwerbs- und Verlustgründe korrespondieren miteinander. Man kann daher den Verlustgründen nicht dadurch ein anderes rechtliches Aussehen gegenüber den Erwerbsgründen geben, daß

[1]) Im französischen Recht, wo bereits 1791 der Satz aufgestellt wurde: la qualité de Française perd par la naturalisation en pays étranger (v. Martitz, a. a. O., S. 811; Pischel, a. a. O., S. 17 und 18; Bahrfeldt, a. a. O., S. 43ff.).

man sie nur relativ wirken, d. h. davon abhängen läßt, daß das nach den Gesetzen seines Heimatsstaates die Staatsangehörigkeit verlierende Individuum eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Bei den Erwerbsgründen kommt eine derartige Beschränkung nicht in Frage. Nun bestimmt aber jeder Staat kraft eigenen Rechts die Grundsätze, die für den Erwerb und den Verlust seiner Staatsangehörigkeit maßgebend sein sollen. Und wie beim Erwerbe darauf keine Rücksicht genommen wird, ob der bisherige Heimatsstaat damit einverstanden ist oder nicht, so darf man bezüglich der Normierung der Verlustgründe nicht ohne weiteres von dem Staate eine Rücksichtnahme auf die anderen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft fordern.

Wenn v. Martitz[1]) aber den Verlustgründen nur eine relative Wirkung zumessen will, so behauptet er doch wohl damit, daß für die Loslösung des Individuums aus dem bisherigen Staatsverbande die Mitwirkung eines zweiten Staates erforderlich ist. Sind nicht aber Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, völkerrechtlich betrachtet, zwei Rechtsakte, die in völliger Unabhängigkeit voneinander sich abwickeln? Wollte man sich v. Martitz' Ansicht anschließen, so müßte man jedenfalls in den staatsrechtlichen Gesetzen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit oder doch mindestens wohl in Staatsverträgen einen Anhalt finden. Mehrfach allerdings wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit davon abhängig gemacht, daß der Aufzunehmende seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachweist. Entlassung und Aufnahme aber können zeitlich weit auseinanderliegen. Von einer Mitwirkung wird man also nicht sprechen können. Denn der Nachweis der Entlassung bedeutet eben weiter nichts als eine Voraussetzung der Aufnahme. Zudem hat der aufnehmende Staat keinen Rechtsanspruch auf eine Mitwirkung in der Weise, daß der bisherige Heimatsstaat verpflichtet wäre, ein Individuum aus seinem Staatsverbande zu entlassen, damit es in den Staats-

[1]) a. a. O., S. 800.

verband des anderen eintreten könne. Er kann ja nicht einmal verlangen, daß die Aufnahme in den neuen Staatsverband von dem Ursprungsstaat als nachträglicher Expatriationsgrund angesehen wird.

Der tiefere Grund für die von Martitzsche[1]) Annahme dürfte darin liegen, daß er in dem Wohnrecht des einzelnen ein unentziehbares Recht erblickt, unentziehbar so lange, bis er ein neues Wohnrecht erworben hat. Es ist schon darauf hingewiesen, daß das Wohnrecht weiter nichts ist als eine Reflexwirkung des staatlichen Herrschaftsrechtes. Mit dem Augenblick, den der Staat für das Aufhören seiner Herrschaft gesetzt hat, wo das primäre Subjektionsverhältnis erlischt, müssen aber erst recht die sekundären Reflexwirkungen erlöschen, und zwar alle ohne Ausnahme. In dieser Beziehung berechtigt nichts dazu, gerade das Wohnrecht als stärker und unaufhörlich wirkend zu qualifizieren.

v. Martitz dürfte zu seiner Theorie von der Relativität der Expatriationsgründe also vor allem durch die erwähnte Anschauung gelangt sein, daß das Recht auf Wohnen im Staate dem Bürger ständig zustehe.

Wie die Behandlung dieser Einzelfrage, so dürfte auch die Beschränkung der „internationalen Staatsangehörigkeit" auf die beiden von v. Martitz gewollten Rechtsverhältnisse nicht als berechtigt anerkannt werden können. Es ist vielmehr mit Störk[2]) anzunehmen, daß sich die Staatsangehörigkeit auch, abgesehen von dem Vorhandensein des dem einzelnen zustehenden Wohnrechte und der ihm obliegenden Treupflicht, als inneres Rechtsverhältnis darstelle, durch welches der Staatsbürger in Ansehung seiner ganzen privat- und öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit, in Ansehung seines gesamten Status durch den heimatlichen Staatswillen beherrscht wird[3]). Es bleibt also hiernach immer — auch für den internationalen Verkehr — die Abhängigkeit von dem

[1]) a. a. O., S. 800.

[2]) a. a. O., S. 596.

[3]) Diese Auffassung deckt sich also mit der oben auseinandergesetzten Auffassung von v. Gerber.

Willen des heimatlichen Staates bestehen, solange dieser Wille nicht die Sphäre eines anderen Staates trifft und verletzt. Ist dies aber der Fall, so erscheinen die nationalen Gesetze, welche für die Beurteilung der in der Person eines früheren Staatsangehörigen rechtlich bewirkten Statusänderungen maßgebend sind in ihrer Durchführung, als durch „das völkerrechtliche Moment der Realisierbarkeit innerhalb des Verkehrs“ [1]) beherrscht. Dieser Gesichtspunkt vermag aber die rein juristische Beurteilung und Beantwortung der hier behandelten Frage nicht zu ändern, wenngleich er gerade die Notwendigkeit einer umfassenden völkerrechtlichen Regelung zur Evidenz erweist.

Somit ist wohl die v. Martitzsche Lehre, da ihre Voraussetzungen nicht richtig sind, auch in ihren Folgerungen nicht anzunehmen. Abzulehnen ist also auch die Ansicht v. Bar's, der sich auf v. Martitz stützt, aber zu noch bedenklicheren Folgerungen kommt. Darauf weist mit vollem Recht Heilborn [2]) hin. Des näheren ist auf v. Bar's Standpunkt bereits oben eingegangen; es soll hier noch zur näheren Kennzeichnung und Unterscheidung desselben von der auch ihm zugrunde liegenden v. Martitzschen Theorie darauf hingewiesen werden, daß er zwar die Staatsangehörigkeit durch das Eintreten der staatsrechtlichen Verlustgründe als für erloschen erachtet, aber ein Fortwirken derselben hinsichtlich der Stellung des Individuums im internationalen Verkehr als geboten erachtet.

Eine geringere Zahl von Autoren [3]) glaubt wenigstens in den Fällen der Verwirkung der Staatsangehörigkeit eine Ausnahme von der oben statuierten Regel machen zu müssen, trotzdem sie im übrigen die v. Martitzsche Auffassung rezipiert haben. Sie erkennen an, daß man dem Individuum nicht die Berechtigung zusprechen dürfe, trotz schwerer Verletzung seiner Pflichten gegen den Staat, der ihm dieserhalb die Zugehörigkeit zu seinem Verbande entzogen hat, Aufnahme

[1]) Störk, a. a. O., S. 604.

[2]) a. a. O., S. 104 ff.

[3]) Hierher wären zu rechnen Lehmann, a. a. O., S. 788; Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1888, S. 139.

zu fordern. Während die übrigen Expatriationsgründe nur relative Wirkung haben, von der die Aufnahme in einen neuen Staatsverband abhängen soll, wollen sie den Expatriationsgrund der Verwirkung als einen absoluten ansehen. Freilich kann, insbesondere im Falle der Verbannung, nur dadurch die Verwirkung zu voller praktischer Wirksamkeit gelangen, daß der seiner Staatsangehörigkeit verlustig Gegangene von einem anderen Staate aufgenommen wird.

Sogar v. Martitz[1]) scheint sich dieser Ansicht nicht verschließen zu wollen. Doch weist er sie zurück mit der Berufung, daß ja praktisch der Fall nicht vorkommen werde. Daß es aber doch möglich ist, darauf ist oben bereits hingewiesen worden. Was dann? Wird der frühere Heimatsstaat eines Individuums, das seine Staatsangehörigkeit in ihm verwirkt hat, dieses wieder bei sich aufnehmen müssen, wenn nach vielleicht längerem Aufenthalt in einem fremden Staate der Aufenthaltsstaat von ihm die Wiederaufnahme verlangt? v. Martitz hat die Beantwortung dieser Frage offen gelassen. Wollte man sie beantworten, so müßte man aber sagen, daß der Heimatsstaat in diesen Fällen nicht zur Wiederaufnahme verpflichtet ist, und damit zu dem Satze v. Martitz' in Widerspruch treten: Das Wohnrecht des Untertanen ist unentziehbar.

In beschränkter Weise also — nur in den Fällen des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Verwirkung — will man dem Staate das Recht zuerkennen, die Beziehungen zu den Objekten seiner Herrschaft zu lösen, die Elemente selbständig aus seinem Staatsverbande auszuscheiden, die dem Bestande seiner Herrschaft, den Interessen der Allgemeinheit gefährlich zu werden drohen.

Aber was berechtigt dazu, dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verwirkung eine exzeptionelle Stellung gegenüber den sonstigen Verlustgründen einzuräumen? Gerade in dem Falle der Verbannung, sofern eine Aufnahme durch einen anderen Staat überhaupt stattgefunden hat, wird doch am

[1]) a. a. O., S. 800; v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, S. 14 u. 17.

ehesten die Forderung der Wiederaufnahme zu erwarten sein, weil auch die Interessen des Aufnahmestaates nicht gefährdet werden dürfen! Diese Kollision hat dahin geführt, daß die Verbannung heute fast ganz aus den Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit verschwunden ist. Anders ist es aber bei den übrigen Verlustgründen. Diese verstoßen an sich noch nicht gegen die Willenssphäre eines anderen Staates. Erst mittelbar, dadurch, daß eine Einzelperson vielleicht erst 10 oder 20 Jahre nach Verlust der früheren Staatsangehörigkeit gegen die Gesetze seines Aufenthaltsstaates verstößt oder aus einem anderen Grunde mißliebig wird, kollidieren die Gesetze über den Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Interessen des Aufenthaltsstaates, und zwar deswegen, weil der Aufenthaltsstaat wieder ebenso selbständig die Erwerbsgründe seiner Staatsangehörigkeit normiert, wie der frühere Heimatsstaat die Verlustgründe. In beiden Fällen handelt es sich eben um das interne Verhältnis des Staates zu den Objekten seiner Herrschaft. Wir haben oben unter I, b gezeigt, wie der Verstoß bei Normierung der Erwerbsgründe gegen die Interessen anderer Staaten zur doppelten Staatsangehörigkeit geführt hat. Hier herrscht das umgekehrte Verhältnis. Wie dort immer mehr das Bestreben sich geltend macht, diese Anomalie des internationalen Verkehrs zu beseitigen, so sucht man ihr auch hier in diesem Falle entgegenzutreten. Während sich dort das gesteckte Ziel durch Abänderung der Bestimmungen über den Erwerb oder über den Verlust der Staatsangehörigkeit erreichen läßt, sucht man sich hier durch vertragsmäßige Bestimmungen zu behelfen. Man hat in diesen sogenannten Repatriierungsverträgen nur eine Bestärkung und Regulierung der vorstehend vorgetragenen Lehre gesehen. Aber „die Anerkennung einer Norm des Völkergewohnheitsrechtes ist“, wie Heilborn[1]) sagt, „aus Staatsverträgen schwer nachweisbar. Meistenteils ist eine zwiefache Auslegung derselben möglich: Vielleicht wurden sie in Anerkennung jener Normen ge-

[1]) Heilborn, a. a. O., S. 104.

schlossen. Es kann aber auch das Gegenteil der Fall sein: Die Vereinbarung war notwendig, weil die betreffende Handlung, Duldung, Unterlassung durch keinen Rechtssatz vorgeschrieben ist. Nur selten bietet ein Vertrag einen sicheren Anhalt dafür, welche der beiden Auslegungen die richtige sei.“ Ich möchte diese Verträge gerade für die gegenteilige Behauptung in Anspruch nehmen. Einmal ist die Zahl der abgeschlossenen Verträge, durch welche gleichzeitig die Übernahmeverpflichtung gegenwärtiger und früherer Untertanen normiert wird, nur gering. Sie sind bereits an anderem Orte erwähnt worden. Außerdem aber werden, soweit Verträge nicht bestehen, im Übernahmeverkehr[1]) Deutschlands mit Schweden, Norwegens mit Rumänien nur die gegenwärtigen, nicht aber auch die früheren Untertanen übernommen. Außerdem ist Frankreich[2]), nachdem es einige Jahrzehnte lang Deutschland gegenüber die Übernahme früherer Untertanen geübt hatte, in den letzten Jahren von dieser Gepflogenheit wieder abgewichen, und Deutschland hat demgemäß dasselbe Verfahren Frankreich gegenüber eingeschlagen.

Nach all diesen Gründen kann ich eine völkerrechtliche Verpflichtung des Heimatsstaates zur Aufnahme früherer Staatsangehöriger nicht zugeben.

III. Ist im vorigen Abschnitt der Personen gedacht worden, welche Angehörige eines bestimmten Staates gewesen, aus der Zugehörigkeit zu diesem Staatsverbande aber ausgeschieden waren, so soll zum Schluß noch einer Gruppe anderer Personen gedacht werden, nämlich der sogenannten eigentlichen Heimatlosen. Es ist im vorigen Abschnitt nicht besonders erwähnt worden, daß ein Wiederaufnahmeanspruch nur durchgesetzt werden könne, wenn unzweifelhaft die einstige Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden könne, nicht aber dann, wenn die Staatsangehörigkeit desjenigen, der einen Anspruch

[1]) Heinrichs, a. a. O., S. 181.
[2]) Heinrichs, a. a. O., S. 136 f.

auf Aufnahme geltend macht, zweifelhaft und bestritten ist. Das gleiche gilt ferner auch von den Personen, welche eine Staatsangehörigkeit nie besessen haben. In diesen Fällen ist der Staat zur Aufnahme gehalten, in dessen Gebiet das Individuum domizilierend oder sich aufhaltend betroffen wird. Ähnlich lautet auch Art. 1 Abs. 2 des deutsch-russischen Übernahmeabkommens[1]) vom 10. Februar bzw. 29. Januar 1894: Diese Übernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

[1]) Gareis, a. a. O., S. 138.

Lebenslauf.

Ich, Erich Wallmann, Sohn des Rittergutsbesitzers Karl Wallmann auf Brunow, Kreis Pleschen, Provinz Posen, und seiner Ehefrau Maria, geb. Hochauf, bin geboren am 10. Juni 1887 zu Kaisersfelde, Kreis Mogilno, Provinz Posen. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und evangelisch-lutherischer Konfession. Meine Gymnasialbildung erhielt ich auf dem Königl. Comeniusgymnasium zu Lissa i. Posen. Ostern 1905 erhielt ich das Zeugnis der Reife.

Hierauf studierte ich sechs Semester vorzugsweise die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Halle, Berlin und Breslau.

Am 21. Dezember 1908 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 17. Februar 1909 das mündliche Doktorexamen.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 13. März 1909 bei dem Königl. Amtsgericht zu Rawitsch, Provinz Posen.

Gegenwärtig bin ich beim Königl. Landgericht zu Ostrowo, Provinz Posen, beschäftigt.